

**Direktion**

**T** +43 1 599 91 – 0  
**F** +43 1 599 91 – 555  
**E** office@ihs.ac.at

Wien, 09.08.2021

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (Gz 2021-0.463.163)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben möchten wir im Namen des IHS ausdrücklich die im o.g. vorgesehene Novellierung des Bundesstatistik-Gesetzes 2000 sowie des Forschungsorganisationsgesetzes begrüßen. Die in der Novelle vorgesehenen Änderungen betreffen ein seit vielen Jahren vorgetragenes und dringendes Anliegen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, nämlich die Möglichkeit, statistische Individualdaten für Forschungszwecke nutzbar zu machen und zugleich auch mit anderen Registerdaten, sofern diese von der zuständigen Stelle per Verordnung für wissenschaftliche Zwecke freigegeben sind, zu verknüpfen. Dieser Datenzugang ist insbesondere für ein Institut wie das IHS für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit auf international anerkanntem Niveau von entscheidender Bedeutung.

Natürlich sind die im Rahmen der in Europa mittlerweile geltenden und international auf vorbildlich hohem Niveau befindlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, und das IHS hat ein hohes Eigeninteresse daran, dass diese Vorschriften in einer so sensiblen Materie penibel umgesetzt werden – wird damit doch die Glaubwürdigkeit und Objektivität wissenschaftlicher Forschung aufrechterhalten, für die das IHS kompromisslos steht. Mit der in der Novelle vorgesehenen Einrichtung des Austrian Micro Data Centers (AMDC) und der damit verbundenen technischen Lösung (Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten auch bei Verknüpfung, Fernzugriff auf den Datensatz, Daten verbleiben auf den sicheren Servern des AMDC, Daten sind nach Projektende und einer definierten Zeitspanne zu löschen, Zugang ausschließlich für zertifizierte wissenschaftliche Einrichtungen) ist dies umfassend gewährleistet.

Die medial kolportierten Bedenken von Datenschutzorganisationen zum Gesetzesentwurf im Hinblick auf Missbrauchsmöglichkeiten sind aus unserer Sicht unbegründet, auch weil sie sowohl

Datenprovider und -nutzer unter Generalverdacht stellen. Außerdem stehen die Risiken in keinem Verhältnis zum gesellschaftlichen Nutzen, der durch die wissenschaftliche Nutzung der Daten entstehen wird.

Zu begrüßen ist auch der Umstand, dass mit der Novelle die Statistik Austria ihrer Rolle als Datenprovider für die Wissenschaft umfänglicher gerecht werden kann als das bislang der Fall war. Die vorgesehene finanzielle Unterstützung des AMDC durch das BMBWF ist jedenfalls gerechtfertigt; die wissenschaftliche Steuerung des AMDC sollte dabei durch erfahrene WissenschaftlerInnen ausgeübt werden, die im Bereich der statistischen und Registerdatenanalyse arbeiten und sicherstellen können, dass das AMDC nach den Bedürfnissen der Wissenschaften ausgerichtet ist.

Franz Fischler (Präsident des Kuratoriums)

Eva Liebmann-Pesendorfer (Generalsekretärin)

Thomas König (Leiter für Strategie und Wissenschaftsservice)

Mario Steiner (Leiter der Forschungsgruppe "Bildungsforschung und Beschäftigung")

Stefan Vogtenhuber (Senior Researcher)

Nadia Steiber (Senior Fellow)